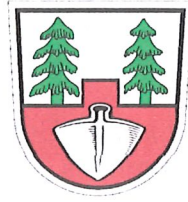


Gemeinde Bernhardswald



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkunft der Gemeinde Bernhardswald (Notunterkunfts-Gebührensatzung)

vom 08.03.2023

Die Gemeinde Bernhardswald erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2

Gebührensschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer im Einweisungsbescheid gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benützer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benützer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen täglich
 - a) in einer Unterkunft innerhalb der Wohneinheit i.S. von § 3 Abs. 3 Satz 1 (Wohncontainer) der Notunterkunftssatzung je Bett und Nacht 10,00 Euro.
 - b) in einer Unterkunft innerhalb der Wohneinheit i.S. von § 3 Abs. 3 Satz 2 der Notunterkunftssatzung (Gemeindliche Unterkunft) je m² Nutzfläche 8,00 Euro.
- (2) In einer Unterkunft außerhalb der Wohneinheit i. S. von § 3 Abs. 3 der Notunterkunftssatzung kann eine abweichende Gebühr durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden.

§ 4 Nebenkosten

Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i.S. von § 3 nicht enthalten. Sie werden für jede Wohneinheit gesondert mittels Zähler ermittelt und jeweils am Monatsende abgerechnet.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Bernhardswald, den 08.03.2023



Florian Obermeier
Erster Bürgermeister

